

Förderrichtlinie

der Gemeinde Haßloch zum kommunalen Förderprogramm „Balkon-Solaranlagen“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Gemeinde Haßloch unterstützt mit dem kommunalen Förderprogramm „Balkon-Solaranlagen“ die Errichtung und den Betrieb von steckerfertigen Balkon-Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder Terrassen installiert werden können. Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Haßloch. Das Förderprogramm soll Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich aktiv für den Klimaschutz in der Gemeinde einzusetzen, indem selbst erzeugter Solarstrom für eigene Zwecke genutzt werden kann.

2. Begriffsdefinition

Als „Balkon-Solaranlage“ im Sinne dieser Förderrichtlinie werden Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden. Diese sind unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen. Der erzeugte Strom wird entweder sofort im Hausstromnetz genutzt oder, sofern vorhanden, in einem Speicher zwischengespeichert. Eine Balkon-Solaranlage besteht in der Regel aus folgenden Anlagenkomponenten: Photovoltaikmodul, Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung bzw. Aufständerung, ggf. Speicher.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung von „Balkon-Solaranlagen“ inklusive aller Anlagenkomponenten sowohl mit als auch ohne integrierten Speicher mit einer Wechselrichterleistung von 150 bis maximal 800 Voltampere im Hoheitsgebiet der Gemeinde Haßloch. Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.01.2024 neu gekauft und errichtet worden sein (Kauf-/Rechnungsdatum der Balkon-Solaranlage). Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen. Bei der Prüfung der Förderfähigkeit wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Förderung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Förderrichtlinie der Gemeinde Haßloch zum kommunalen Förderprogramm „Balkon-Solaranlagen“. Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haßloch. Dazu zählen Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden, dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) sowie Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Eigenleistungen und Prototypen sowie gebrauchte Anlagen oder Anlagen, die auf wesentlich gebrauchte erworbenen Anlagenteilen basieren, werden nicht gefördert.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zu den Anschaffungskosten. Die Anschaffung einer Balkon-Solaranlage ohne Speicher wird pauschal mit 200 € gefördert. Umfasst die Balkon-Solaranlage einen Speicher, so wird die Anschaffung mit pauschal 400 € gefördert. Es wird maximal eine Anlage pro Wohneinheit gefördert. Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden.

6. Gewährung der Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel. Für die Förderung steht im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ ein Budget in Höhe von 40.000 € zur Verfügung. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Eingangs des Fördermittelantrags vergeben, bis die zur Verfügung gestellten Fördermittel aufgebraucht sind.

Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet. Die Antragstellenden werden über die Ablehnung informiert und können erneut einen Antrag stellen.

7. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist auf dem von der Gemeinde Haßloch bereitgestellten Förderantragsformular [Antrag auf Förderung einer Balkon-Solaranlage](#) bei der Gemeindeverwaltung Haßloch zu stellen. Die Förderanträge sind in schriftlicher Form (bevorzugt per E-Mail) einzureichen bei:

Gemeindeverwaltung Haßloch
c/o Klimaschutzmanagement
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Dem Antrag sind folgende relevante Unterlagen als Kopie/Scan beizufügen:

- Kaufbeleg über die angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und der dazugehörige Zahlungsnachweis
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite!)
- Foto der installierten Anlage
- Registrierungsbestätigung im [Markenstammdatenregister der Bundesnetzagentur](#)
- Ggf. Einverständnis des Eigentümers bzw. der Eigentümerin

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag genannte Konto überwiesen. Die Fördergelder werden in der Reihenfolge der Antragseingänge ausgezahlt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Gemeinde Haßloch. Förderanträge können bis zum 30.06.2026 gestellt werden.

8. Sonstige Förderbestimmungen

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme im Fördergebiet der Gemeinde Haßloch zu nutzen. Die Gemeinde Haßloch behält sich vor, jederzeit eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Weiterverkauf einer geförderten Balkon-

Solaranlage ist frühestens nach Ablauf der oben definierten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde ist dies der Gemeindeverwaltung Haßloch unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Umzug nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, kann die Gemeinde Haßloch die Förderung entsprechend der Restlaufzeit anteilig zurückzufordern.

Eine Anzeige über die Installation bei den Gemeindewerken Haßloch wird empfohlen. Bitte nutzen Sie dazu das entsprechende [Formular auf der Website](#) und senden Sie dieses an erzeugungsanlagen@gwhassloch.de.

9. Datenschutz

Die Gemeinde Haßloch wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung im Gemeinderat am 15.05.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Änderungen bleiben vorbehalten.